

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 87

2020_02_WEU_Kantonales Landwirtschaftsgesetz_KLwG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
	Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons. ² Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 45a Agrarinformationssystem ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion betreibt ein Agrarinformationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung von Beiträgen. ² Das Agrarinformationssystem enthält a Daten über die vom Vollzug betroffenen Personen, einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion, b Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungen. ³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann diese Daten für folgende Stellen, Personen und Systeme online abrufbar machen oder an sie weitergeben: a kantonale und kommunale Vollzugsbehörden, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, b Dritte, die gemäss Artikel 45 mit Vollzugsaufgaben betraut sind, soweit sie die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Dritte, die über eine Ermächtigung derjenigen Person verfügen, deren Daten betroffen sind, im Umfang der erteilten Ermächtigung.			
	Art. 45b Elektronische Eröffnung ¹ Die Beitragsverfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die als Massenv Verfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.			
	II.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) vom 10.03.2020 (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4				
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Nr. Gesetz Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1) II. Gesetze Kanton Bern 37. Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1) d, e, f	37. Aufgehoben.			
	Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Naturschutzgesetz	Naturschutzgesetz <u>(NSchG)</u>			
vom 15.09.1992				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
auf Antrag des Regierungsrates,				
<i>beschliesst:</i>				
Art. 60 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.	¹ Gegen Verfügungen gestützt auf <u>über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die Naturschutzgesetzgebung als Massenverfügungen ergehen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt</u> <u>verfügenden Stelle Einsprache erhoben</u> werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Im Übrigen gilt das VRPG.	^{1a} Gegen Verfügungen und Einspracheverfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.			
	Art. 60a Elektronische Eröffnung ¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Verfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>			
	Bern, 11. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 14. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 27. Januar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer